

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 9. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Mistelbach das Gemeindegebiet in folgende 9 Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	Mistelbach und Lanzendorf	
Wahllokal:	Rathaus, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach, Sitzungssaal Ebene 4	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:30 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	Ebendorf	
Wahllokal:	Alte Schule, Schulgasse 24, 2130 Ebendorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel:	Eibsthal	
Wahllokal:	Kindergarten, Passionsweg 9, 2130 Eibesthal	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 9:30 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel:	Frättingsdorf	
Wahllokal:	Schule – Freie Werkstatt, Anton Haas-Straße 47, 2132 Frättingsdorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel:	Hörersdorf	
Wahllokal:	Feuerwehrhaus, Florianiring 1, 2132 Hörersdorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:		
Wahlsprengel:	Hüttendorf	
Wahllokal:	Ehemalige Volksschule, Wehrgasse 2, 2130 Hüttendorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:		
Wahlsprengel:	Kettlasbrunn	
Wahllokal:	Gasthaus Schmidt, Veltlinerstraße 4, 2192 Kettlasbrunn	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 8 umfasst:		
Wahlsprengel:	Paasdorf	
Wahllokal:	Kindergarten, Zur Kirche 18, 2130 Paasdorf	
Verbotszone:	50 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 9 umfasst:		
Wahlsprengel:	Siebenhirten	
Wahllokal:	Schule – Gemeindeganzlei, Rochusstraße 1, 2130 Siebenhirten	
Verbotszone:	25 m	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 50 m, in Siebenhirten 25 m, (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 29.11.2024

Abgenommen am:



Mistelbach, am 28.11.2024

Der Bürgermeister:

Erich Stübenvoll